

Merkblatt Werbeverbot PostFinance Zahlungsarten für Onlineshops (E-Payment)

Ausgangslage

PostFinance AG ist eine Bank nach schweizerischem Recht. Da die PostFinance AG im Ausland über keine Bewilligung als Bank verfügt, ist sie verpflichtet, jegliche bewilligungspflichtige Tätigkeit als Bank im Ausland zu unterlassen. Als bewilligungspflichtige Bankentätigkeit gilt insbesondere die Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen von PostFinance AG, die geeignet sind, potenzielle Kunden anzusprechen. Diese Vorgaben richten sich ebenfalls an Dritte, die mit PostFinance vertraglich zusammenarbeiten. So werden auch Payment Service Provider (PSP) von diesen Verhaltensvorgaben erfasst, die das Logo von PostFinance online auf ihren Homepages platzieren, und die damit einen werbeähnlichen Charakter erhalten. Die für die PSP geltenden Vorgaben müssen schliesslich auch von deren Merchants eingehalten werden, welche eine PostFinance Dienstleistung über den PSP beziehen.

Lösungsvorschläge

Somit gilt, dass der PSP bzw. der Merchant seinen Online-Auftritt bzw. die Platzierung des PostFinance-Logos technisch und inhaltlich so zu gestalten hat, dass sie nicht spezifisch ausserhalb der Schweiz domizilierte Kunden ansprechen. Grundsätzlich kann diese Vorgabe mit folgenden Massnahmen erfüllt werden (alternativ):

1. Länderabfrage beim Seitenaufwurf: Beim Aufruf der PSP oder Händler-Seite wird als erstes (oder zumindest bevor die PostFinance Logos angezeigt werden) das Domizil des Seiten-Aufrufers abgefragt. Entspricht die Auswahl dem Land «Schweiz», dürfen die PostFinance Logos und Werbetexte angezeigt werden.
2. Automatisierte IP-Kontrolle: Vor dem Anzeigen von Logos wird durch den PSP oder Händler die IP-Adresse des Seitenaufwerfers geprüft. Entspricht die IP einer CH-Adresse, dürfen die PostFinance Logos und Werbetexte angezeigt werden.

3. Klarer Adressatenkreis: der Online-Auftritt ist so gestaltet, dass klar erkennbar ist, dass sich der Online-Auftritt nur an Personen mit Domizil Schweiz richtet. Gegebenenfalls ist der Online-Auftritt noch mit einem Disclaimer zu verbinden, der sinngemäss besagt, dass die Webseite sich ausschliesslich an Kunden mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz richtet.

Andere Massnahmen sind vorgängig mit PostFinance abzusprechen.

Was heisst das für Sie?

PostFinance AG legt sehr grossen Wert darauf, dass diese Vorgaben sowohl durch den PSP als auch durch den jeweiligen Merchant strikt eingehalten werden. Gleichzeitig stellt PostFinance AG fest, dass ausländische Aufsichtsbehörden zunehmend ihren Fokus auch in den Online-Bereich verlegen und gezielt überprüfen, inwiefern ein jeweiliger Online-Auftritt frei von einer Bewilligungspflicht ist. Wird eine Bewilligungspflicht jedoch festgestellt, so wird die fragliche Bank gebüsst und sie muss den ordnungsgemässen Zustand wiederherstellen. Diesen Risiken will sich PostFinance AG nicht aussetzen.

Der PSP wird deshalb aufgefordert, die neue Vereinbarung zu unterzeichnen, welche explizite Vorgaben im Umgang mit der Platzierung des PostFinance Logos sowie der Nutzung von PostFinance Produkten bzw. Dienstleistungen enthält. PSP, welche sich bereits vertraglich verpflichtet haben, diese Vorgaben zu respektieren, sind angehalten ihre Online-Auftritte gezielt auf die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen. Sie sind auch dafür verantwortlich, PostFinance zu informieren, wenn Sie feststellen, dass ihre Merchants im Online-Auftritt diese Vorgaben nicht einhalten. Mit PSP, die sich nicht an diesen Vorgaben ausrichten, ist es PostFinance nicht möglich, die Zusammenarbeit weiterzuführen.